



Berlin, den 26. März 2008

● **Stellungnahme der eaf zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 13. März 2008**

1. Grundsätzliches

Die eaf versteht den Kinderzuschlag als ein grundsätzlich geeignetes Instrument zur Unterstützung für Eltern, die trotz Erwerbstätigkeit kein ausreichendes Einkommen erwirtschaften, mit dem sie nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Existenzminimum ihres Kindes abdecken können. Allerdings haben die Erfahrungen mit diesem Instrument seit seiner Einführung am 1. Januar 2005 gezeigt, dass es erheblichen Nachbesserungsbedarf gibt. So wird der Zuschlag nur für eine vergleichsweise kleine Gruppe von Kindern wirksam und ist nicht an den Bedürfnissen des Kindes, sondern lediglich an der Vermeidung der Zahlung von Arbeitslosengeld II orientiert.

Vor allem die Befristung des Kinderzuschlags auf ursprünglich drei Jahre hat sich – auch vor dem Hintergrund der schwierigen Arbeitsmarktlage und niedriger Löhne - als nicht zielführend herausgestellt. Dies wurde bereits Ende 2007 korrigiert und die zeitliche Begrenzung für die Gewährung des Kinderzuschlags aufgehoben. Das wird von der eaf sehr begrüßt.

Weitere Nachbesserungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 6a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BKGG-E

Mindesteinkommensgrenze, Höchsteinkommensgrenze

Die Absenkung der Mindesteinkommensgrenze auf 900 Euro (Paare) bzw. 600 Euro (Alleinerziehende) ist ein Schritt in die richtige Richtung, denn der Kreis der Leistungsberechtigten wird damit ausgeweitet. Die eaf fordert allerdings eine Abschaffung der Mindesteinkommensgrenze, denn das würde die vollständige Wahlmöglichkeit zwischen ergänzenden Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) oder der Inanspruchnahme des Kinderzuschlags im Rahmen des Bundeskindergeldgesetzes ermöglichen. Bei der Berechnung des Einkommens sollten nicht nur das Erwerbseinkommen, sondern auch andere Einkünfte zu Grunde gelegt werden können.

Gleichfalls plädiert die eaf für die Abschaffung der Höchstgrenze beim Einkommen. Mit deren Streichung käme die Anreizfunktion, die mit der Ermäßigung der Abschmelzrate (s. u.) erreicht werden soll, erst voll zum Tragen.

§ 6a Abs. 2 BKGG-E

Höhe des Kinderzuschlags

Die Festsetzung des Betrages von 140 Euro pro Kind hat keine sachliche Begründung. Die Höhe des Kinderzuschlags sollte zusammen mit dem Kindergeld mindestens das Kinderexistenzminimum in Höhe von derzeit 304 Euro erreichen und daher auf 150 Euro pro Kind erhöht werden. In diesem Zusammenhang fordert die eaf generell eine dynamische Anpassung des Kinderzuschlags an das Existenzminimum des Kindes.

§ 6a Abs. 3 BKGG-E

Anrechnung des Kindeseinkommens unverändert

Leider führt die Anrechnung von Unterhaltsleistungen als Einkommen des Kindes in Verbindung mit Kindergeld beinahe regelhaft zum Ausschluss Alleinerziehender vom Kinderzuschlag. Dieser Umstand wird durch die Rangfolgenänderung im neuen Unterhaltsrecht (seit dem 1. Januar 2008) noch verstärkt. Das ist außerordentlich nachteilig, da sie neben kinderreichen Familien eine der vorrangigen Zielgruppen dieser Leistung sein sollten. Hier wäre dringlich nach Lösungen zu suchen, die Alleinerziehenden den Bezug dieser Leistung ermöglichen.

§ 6a Abs. 4 Satz 6 BKGG-E

Senkung der Abschmelzrate

Die eaf begrüßt die Senkung der Abschmelzrate bei übersteigendem Einkommen von derzeit siebzig auf zukünftig fünfzig Prozent. Wenn mehr Geld vom eigenen Erwerbseinkommen übrig bleibt, bleibt der Anreiz eigenes Einkommen zu erwirtschaften, erhalten.

3. Fazit

Die geplanten Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen, wenngleich aus Sicht der eaf weitergehende Maßnahmen notwendig wären. Da das Verfahren der Beantragung für die Betroffenen schwierig zu durchschauen und eine Ablehnung häufig kaum nachvollziehbar ist, fordert die eaf, dass die Antrag stellende Person über den Ablehnungsbescheid hinaus eine überschlägige Berechnung des möglichen ALG II-Anspruchs, verbunden mit dem Hinweis auf eine kompetente Beratungsstelle in erreichbarer Nähe mitgeteilt wird.

Insbesondere darf nicht aus dem Blick geraten, dass der Kinderzuschlag letztlich nur eine kleine Anzahl Kinder und Familien erreicht und somit auch nur ein Baustein bei der Bekämpfung von Kinderarmut sein kann. Diesen Baustein gilt es allerdings praxisgerecht weiter zu entwickeln, damit jedem Kind das sozio-kulturelle Existenzminimum zur Verfügung steht. Genauso wichtig sind ausreichende und qualitativ gute Betreuungs- und Förderangebote für Kinder sowie vielfältige Unterstützungsangebote für ihre Eltern.